

Öffentliche **Beschlussvorlage**

Vorlagen-Nr.:
V/0834/2008
Auskunft erteilt: Herr Grimm
Ruf: 492 66 00
E-Mail: Grimm@stadt-muenster.de
Datum: 08.01.2009

Betrifft

Baustellen pünktlich abschließen
Antrag der FDP-Fraktion an den HA Nr. AH/0001/2008 vom 11.08.2008

Beratungsfolge

28.01.2009	Vergabeausschuss	Vorberatung
03.02.2009	Ausschuss für Umweltschutz und Bauwesen	Vorberatung
11.02.2009	Hauptausschuss	Entscheidung

Beschlussvorschlag:

I. Sachentscheidung:

1. Der Hauptausschuss stimmt dem von der Verwaltung vorgeschlagenen Verfahren bei der Abwicklung von Tiefbaumaßnahmen von besonderer Bedeutung in der in der Anlage dargestellten Form zu.
2. Der Antrag Nr. AH/0001/2008 der FDP-Fraktion vom 11.08.2008 "Baustellen pünktlich abschließen" ist damit erledigt.

Begründung:

Der Antrag der FDP-Fraktion zielt darauf ab, dass die Verwaltung zukünftig bei größeren Tiefbaumaßnahmen im rechtlich zulässigen Rahmen Vertragsstrafen für den Fall einer nicht termingerechten Fertigstellung der Maßnahme vereinbaren soll.

Gemäß § 12 VOB/A besteht grundsätzlich die Möglichkeit, eine Vertragsstrafe für Tiefbaumaßnahmen der Stadt Münster zu vereinbaren. Da die Vertragsstrafen für den Auftragnehmer ein Wagnis darstellt, sollen sie entsprechend dem § 9 Nr. 2 VOB/A (ungewöhnliches Wagnis) nur in begründeten Fällen in einen Vertrag aufgenommen werden. Eine beabsichtigte Vertragsstrafe ist vor diesem Hintergrund zu prüfen und zu begründen. Eine Vertragsstrafe ist nur dort sinnvoll, wo sie im Falle einer Fristüberschreitung auch durchgesetzt werden kann. Dies setzt voraus, dass das Verschulden eindeutig dem Bauunternehmer zugeschrieben werden kann. Die Beweislast hat hierfür der Bauherr.

Bei einer innerörtlichen Baustelle im öffentlichen Straßenraum unter Verkehr sind die möglichen Ursachen einer Behinderung jedoch sehr vielfältig. Aufgrund der örtlichen Verhältnisse und der verschiedenen Abhängigkeiten zwischen den Beteiligten lässt sich der Beweis eines eindeutigen

Verschuldens selten führen. Die damit zwangsläufig verbundenen Konflikte belasten die Zusammenarbeit zwischen Bauherrn und Bauunternehmer, ohne sicher zum Erfolg zu führen. Die Wirksamkeit einer Vertragsstrafe wird in der Praxis daher häufig überschätzt.

Ziel einer Vertragsstrafe ist, die ausführende Firma damit unter Druck zu setzen, die vereinbarten Bautermine einzuhalten. Dieses Ziel kann in der Regel auch mit anderen Mitteln erreicht werden. Eine Vertragsstrafe dient nicht dazu, sich einen eventuell entstehenden Schaden ausgleichen zu lassen. Dieses ist auf andere Weise sicherzustellen.

Die Vereinbarung einer Vertragsstrafe beinhaltet eine Reihe von Nachteilen, die die Erreichung des o. g. Zieles nicht unterstützen sondern erschweren:

- Die Baumaßnahme verteuert sich durch das erhöhte Wagnis für den Auftragnehmer (AN)
- Die Vereinbarung einer Vertragsstrafe ist mit erheblichem Mehraufwand für die Bauvorbereitung/Ausschreibung verbunden, da alle die Bauzeit beeinflussenden Umstände durch das Tiefbauamt im Vorfeld detailliert ermittelt und benannt werden müssen.
- Eine Einflussnahme durch den AG auf die Bauabläufe (z. B. Berücksichtigung von Anliegerwünschen) während der Bauausführung ist kaum noch möglich, ohne die Vertragsstrafenregelung auszuhebeln.
- Erheblichen Unwägbarkeiten für die termingerechte Ausführung ergeben sich insbesondere bei Kooperationsarbeiten mit den Stadtwerken, da häufig eine Vielzahl von Firmen und Zulieferern in die Bauabläufe eingebunden werden müssen.
- Bei einer Vertragsstrafenregelung fokussiert sich der ganze Bauablauf auf die Termineinhaltung. Andere Belange wie Qualität, Bürgerfreundlichkeit bekommen eine geringere Bedeutung. Häufige Streitigkeiten auf der Baustelle sind vorprogrammiert.

Eine telefonische Kurzumfrage in acht größeren Städten in der BRD ergab, dass zwar 50 % der Städte Vertragsstrafen vereinbart haben, jedoch in diesen Städten eine Durchsetzung der Strafen in der Praxis nicht erfolgt ist.

Das Tiefbauamt schlägt daher vor, für Baumaßnahmen mit besonderer Bedeutung (z. B. in Hauptverkehrsstraßen oder im Innenstadtbereich) eine differenzierte Vorgehensweise anzuwenden, deren Bausteine sich, einzeln oder in Kombination angewendet, in der Vergangenheit bei einer Vielzahl von Maßnahmen bewährt haben. Details der differenzierten Vorgehensweise sind der **Anlage** zu entnehmen. Aus Sicht der Verwaltung kann mit dieser Vorgehensweise der pünktliche Abschluss von größeren Tiefbaumaßnahmen in der Innenstadt gewährleistet werden.

In Vertretung

gez.

Schultheiß
Stadtdirektor

Anlage: Differenzierte Vorgehensweise der Verwaltung bei der Abwicklung von Tiefbaumaßnahmen von besonderer Bedeutung